Deutscher Bundestag
7. Wahlperiode

Drucksache 7/5911
02. 12. 76

Sachgebiet 785

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Festsetzung der Orientierungspreise für die in Anhang I Abschnitte A und C der Verordnung (EWG) Nr. 100/76 aufgeführten Fischereierzeugnisse für das Fischwirtschaftsjahr 1977

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Festsetzung der Orientierungspreise für die in Anhang II der Verordnung (EWG) Nr. 100/76 aufgeführten Fischereierzeugnisse für das Fischwirtschaftsjahr 1977

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Festsetzung des gemeinschaftlichen Produktionspreises für Thunfische, die für die Konservenindustrie bestimmt sind, für das Fischwirtschaftsjahr 1977

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Festsetzung der Interventionspreise für frische oder gekühlte Sardinen und Sardellen für das Fischwirtschaftsjahr 1977

Druck: Thenée Druck KG, 53 Bonn, Tel.: (02221) 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1,
Postfach 821, Goethestr. 56, Tel. (02221) 36 35 51

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Festsetzung der Orientierungspreise für die in Anhang I Abschnitte A und C der Verordnung (EWG) Nr. 100/76 aufgeführten Fischereierzeugnisse für das Fischwirtschaftsjahr 1977

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 100/76 des Rates vom 19. Januar 1976 über die gemeinsame Marktorganisation für Fischereierzeugnisse [1], geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2429/76 [2], insbesondere auf Artikel 9 Abs. 4,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Artikel 9 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 100/76 ist für jedes der in Anhang I Abschnitte A und C der genannten Verordnung aufgeführten Erzeugnisse ein Orientierungspreis so festzusetzen, daß er zur Stabilisierung der Marktpreise beiträgt, ohne in der Gemeinschaft zu strukturellen Überschüssen zu führen.

Durch die Verordnung (EWG) Nr. 115/76 [3] sind die Orientierungspreise für die in Anhang I Abschnitte A und C der Verordnung (EWG) Nr. 100/76 aufgeführten Fischereierzeugnisse für das Fischwirtschaftsjahr 1976 festgesetzt worden.

[1]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 20 vom 28. Januar 1976, S. 1

[2]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 276 vom 7. Oktober 1976, S. 5

[3]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 20 vom 28. Januar 1976, S. 59

Die Anwendung der eingangs genannten, in Artikel 9 der Verordnung (EWG) Nr. 100/76 festgelegten Kriterien führt für einige Erzeugnisse zu höheren als den während des laufenden Fischwirtschaftsjahres geltenden Preisen. Da einige Angaben über die Preisentwicklung nicht bei jedem Fischereierzeugnis mit genau festgelegten Handelseigenschaften verfügbar sind, erscheint es bei den meisten Erzeugnissen angebracht, das Verhältnis zwischen den gewogenen mittleren Marktpreisen, die bei der vorausgegangenen Festsetzung der Orientierungspreise für die betreffenden Erzeugnisse festgestellt wurden, und den entsprechenden jetzt festgestellten Marktpreisen zu berücksichtigen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die bis zum 31. Dezember 1977 geltenden Orientierungspreise für die Erzeugnisse des Anhangs I Abschnitte A und C der Verordnung (EWG) Nr. 100/76 und die Erzeugnisse, auf welche sich diese Preise beziehen, sind im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1977 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes vom 27. Juli 1957 zugeleitet mit Schreiben des Chefs des Bundeskanzleramtes vom 1. Dezember 1976 – 14 – 680 70 – E – Ag 94/76:

Die Vorschläge sind mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 15. November 1976 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu den genannten Kommissionsvorschlägen ist nicht vorgesehen.

Mit der alsbaldigen Beschlußfassung durch den Rat ist zu rechnen.

Begründung

Die Verordnung (EWG) Nr. 100/76 über die gemeinsame Marktorganisation für Fischereierzeugnisse sieht vor, daß für jedes der in Anhang I Abschnitte A und C aufgeführten Erzeugnisse ein Orientierungspreis festgesetzt wird. Dieser Preis wird für jedes Fischwirtschaftsjahr auf Grund des Durchschnitts der Notierungen festgesetzt, die auf den repräsentativen Großhandelsmärkten oder in den repräsentativen Häfen während der letzten drei Fischwirtschaftsjahre vor der Festsetzung dieses Orientierungspreises für einen erheblichen Teil der Gemeinschaftserzeugung für ein Erzeugnis mit genau festgelegten Handelseigenschaften festgestellt wurden.

Als Ausgangspunkt für die Festsetzung der Orientierungspreise für das Jahr 1977 diente ein Vergleich zwischen den Preisdurchschnitten der Jahre 1974/1976 (1976: 6 Monate) und 1973/1975, wobei letzterer Durchschnitt zur Festsetzung der Orientierungspreise für das Jahr 1976 diente.

Da die mathematische Berechnungsmethode nur Ausgangspunkt einer Preisfestsetzung sein kann, wurden die Ergebnisse unter Berücksichtigung folgender Elemente angepaßt:

a) Eigenart einer Fischart und deren Bestimmung zur industriellen Weiterverarbeitung oder zum direkten Verbrauch.

b) Allgemeine Entwicklung der Kosten (es ist nicht möglich, die Kostenentwicklung für jede einzelne Fischart zu bestimmen).

c) Die Auswirkungen der Orientierungspreise auf das Niveau der Rücknahmepreise und deren wünschenswerte Relation zu den niedrigsten Marktpreisen.

d) Die Preishöhe in den verschiedenen repräsentativen Häfen im Verlauf der letzten drei Jahre, insbesondere unter Berücksichtigung des Krisenjahres 1975.

e) Die wahrscheinliche Preisentwicklung im Laufe des Jahres 1977.

— Die zwischen den Elementen zu suchende Synthese führte zu den für die einzelnen Fischarten gemachten Preisvorschläge, die eine Erhöhung von 0, 5, 6, 10 und 14 v. H. vorsehen.

Mit diesen Preisvorschlägen soll so gut wie möglich den Interessen der Fischer, der Verbraucher und der Steuerzahler Rechnung getragen werden.

— Für die Fischer werden die von diesen Orientierungspreisen abgeleiteten Rücknahmepreise für den Fall einer sich zeitweilig ergebenden spezifischen Situation eine reelle und theoretische Bedeutung haben.

— Für den Verbraucher, und dies ist zu unterstreichen, haben die vorgesehenen Preisanhebungen keine inflationären Rückwirkungen, da die Marktpreise im allgemeinen höher sind und höher bleiben werden als die entsprechenden Rücknahmepreise.

Mit dem vorliegenden Verordnungsvorschlag sollen die Orientierungspreise für die im Anhang I Abschnitte A und C aufgeführten Erzeugnisse der Verordnung (EWG) Nr. 100/76 für das Jahr 1977 festgesetzt werden.

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Festsetzung der Orientierungspreise für die in Anhang II der Verordnung (EWG) Nr. 100/76 aufgeführten Fischereierzeugnisse für das Fischwirtschaftsjahr 1977

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 100/76 des Rates vom 10. Januar 1976 über die gemeinsame Marktorganisation für Fischereierzeugnisse [1]), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2429/76 [2]), insbesondere auf Artikel 14 Abs. 5,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Artikel 14 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 100/76 wird alljährlich für jedes in Anhang II der genannten Verordnung aufgeführte Erzeugnis oder jede Gruppe solcher Erzeugnisse ein Orientierungspreis festgesetzt.

Die Orientierungspreise für die in Anhang II der Verordnung (EWG) Nr. 100/76 aufgeführten Fischereierzeugnisse sind für das Fischwirtschaftsjahr 1976 durch die Verordnung (EWG) Nr. 114/75 [3]) festgesetzt worden.

Die derzeit verfügbaren Preisangaben führen bei Tintenfischen und Kraken zu höheren Orientierungspreisen als im vorhergegangenen Fischwirtschaftsjahr —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die bis zum 31. Dezember 1977 geltenden Orientierungspreise für die Erzeugnisse in Anhang II der Verordnung (EWG) Nr. 100/76 und die Erzeugnisse, auf die sich diese Preise beziehen, sind im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1977 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

---

1) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 20 vom 28. Januar 1976, S. 1

2) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 276 vom 7. Oktober 1976, S. 5

3) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 20 vom 28. Januar 1976, S. 57

Anhang

Erzeugnisgruppe	Handelseigenschaften	Orientierungspreis (in RE/t)
Sardinen	gefroren, in Losen oder in Originalverpackung einheitlichen Inhalts	315
Seebrassen der Art Dentex dentex und der Pagellusarten	gefroren, in Losen oder in Originalverpackung einheitlichen Inhalts	692
Kalmare (Loligoarten, Ommastrephes sagittatus, Todarodes sagittatus, Illex coindetti)	gefroren, in Originalverpackung einheitlichen Inhalts	1375
Tintenfische der Arten Sepia officinalis, Rossia macrosoma, Sepiola rondeliti	gefroren, in Originalverpackung einheitlichen Inhalts	957
Kraken der Octopusarten	gefroren, in Originalverpackung einheitlichen Inhalts	748

Begründung

Die Verordnung (EWG) Nr. 100/76 über die gemeinsame Marktorganisation für Fischereierzeugnisse bestimmt, daß für jedes in Anhang II dieser Verordnung genannte Erzeugnis ein Orientierungspreis festgesetzt wird und daß dieser Preis für ein Erzeugnis mit genau festgelegten Handelseigenschaften auf der Grundlage des Durchschnitts der Preise festzusetzen ist, die während der letzten drei Fischwirtschaftsjahre vor der Festsetzung dieses Preises auf den repräsentativen Großhandelsmärkten oder in den repräsentativen Häfen für einen erheblichen Teil der Gemeinschaftsproduktion festgestellt wurden.

Die Überprüfung der Preisentwicklung der betreffenden Erzeugnisse hat ergeben, daß eine Preiserhöhung für das Jahr 1977 nur für Tintenfische und Kraken gerechtfertigt ist. Da für Seebrassen nur eine geringe Erhöhung von 1 v. H. und für Kalmare eine Preissenkung von 3 v. H. festgestellt wurde, erscheint eine Erhöhung des Orientierungspreises für diese Erzeugnisse nicht gerechtfertigt. Bezüglich der Sardinen wird in Übereinstimmung mit dem Vorschlag für frische Sardinen, des Anhanges I Abschnitt A der Verordnung (EWG) Nr. 100/76 vorgeschlagen, den für das Jahr 1976 geltenden Preis für 1977 beizubehalten.

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Festsetzung des gemeinschaftlichen Produktionspreises für Thunfische, die für die Konservenindustrie bestimmt sind, für das Fischwirtschaftsjahr 1977

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 100/76 des Rates vom 19. Januar 1976 über die gemeinsame Marktorganisation für Fischereierzeugnisse [1]), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2429/76 [2]), insbesondere auf Artikel 16 Abs. 5,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Artikel 16 Abs. 4 der Verordnung (EWG) Nr. 100/76 sieht vor, daß für Thunfische, die für die Konservenindustrie bestimmt sind, ein gemeinschaftlicher Porduktionspreis festgesetzt wird.

Der gemeinschaftliche Produktionspreis für Thunfische, die für die Konservenindustrie bestimmt sind, ist für das Fischwirtschaftsjahr 1976 durch die Verordnung (EWG) Nr. 117/76 [3]) und durch die Verordnung (EWG) Nr. 339/76 [4]) festgesetzt worden.

Da sich der Durchschnitt der Preise, die im Laufe der letzten drei Fischwirtschaftsjahre gemäß Artikel 16 Abs. 4 der Verordnung (EWG) Nr. 100/76 festgestellt worden sind, erhöht hat, empfiehlt es sich, für das Fischwirtschaftsjahr 1977 einen neuen Preis festzusetzen.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der bis zum 31. Dezember 1977 geltende gemeinschaftliche Produktionspreis für Thunfische, die für die Konservenindustrie bestimmt sind, und das Erzeugnis, auf das sich dieser Preis bezieht, werden wie folgt festgesetzt:

Erzeugnis	Handelseigenschaften	Gemeinschaftlicher Produktionspreis (in RE/t)
Gelbflossenthun	ganz, mit einem Stückgewicht von nicht mehr als 10 kg	711

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1977 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

[1]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 20 vom 28. Januar 1976, S. 1

[2]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 276 vom 7. Oktober 1976, S. 5

[3]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 20 vom 28. Januar 1976, S. 63

[4]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 43 vom 19. Februar 1976, S. 1

Begründung

Die Verordnung (EWG) Nr. 100/76 über die gemeinsame Marktorganisation für Fischereierzeugnisse bestimmt, daß für Thunfische für die Konservenindustrie ein gemeinschaftlicher Produktionspreis gilt und daß dieser Preis für ein Erzeugnis mit genau festgelegten Handelseigenschaften aufgrund des Durchschnitts der Preise festgesetzt wird, die während der letzten drei Fischwirtschaftsjahre von der Festsetzung dieses Preises auf den repräsentativen Großhandelsmärkten oder in den repräsentativen Häfen für einen erheblichen Teil der Gemeinschaftsproduktion festgestellt wurden.

Aus der Untersuchung der Lage auf den einzelnen Märkten geht hervor, daß die Preise für dieses Erzeugnis seit der letzten Festsetzung des gemeinschaftlichen Produktionspreises im Jahre 1976 so gestiegen sind, daß eine Erhöhung des gemeinschaftlichen Produktionspreises gerechtfertigt ist.

Diese Verordnung hat zum Ziel, den gemeinschaftlichen Produktionspreis für das Jahr 1977 gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 100/76 festzusetzen.

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Festsetzung der Interventionspreise für frische oder gekühlte Sardinen und Sardellen für das Fischwirtschaftsjahr 1977

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 100/76 des Rates vom 19. Januar 1976 über die gemeinsame Marktorganisation für Fischereierzeugnisse [1]), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2429/76 [2]), insbesondere auf Artikel 9 Abs. 4,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Artikel 9 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 100/76 sind für frische oder gekühlte Sardinen und Sardellen Interventionspreise so festzusetzen, daß sie zur Stabilisierung der Marktpreise beitragen, ohne in der Gemeinschaft zu strukturellen Überschüssen zu führen.

Gemäß Artikel 9 Abs. 3 der gleichen Verordnung ist der Interventionspreis nach Maßgabe der jedem Erzeugnis eigenen Produktions- und Markteigenschaften auf einer Höhe festzusetzen, die zwischen 35 v. H. und 45 v. H. des Orientierungspreises liegt.

Die Orientierungspreise für die in Anhang I Abschnitte A und C der Verordnung (EWG) Nr. 100/76 aufgeführten Fischereierzeugnisse sind für das Fischwirtschaftsjahr 1977 durch die Verordnung (EWG) . . . [3]) festgesetzt worden.

Angesichts des gegenwärtigen Standes der Information über die Marktlage bei den betreffenden Erzeugnissen und in Ermangelung von Erfahrungen mit dem öffentlichen Ankauf dieser Erzeugnisse empfiehlt es sich, den Interventionspreis so festzusetzen, daß der Markt weitestgehend gestützt wird —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die bis zum 31. Dezember 1977 geltenden Interventionspreise für frische oder gekühlte Sardinen und Sardellen und die Erzeugnisse, auf die sich diese Preise beziehen, werden wie folgt festgesetzt:

Art	Handelseigenschaften [4])			Interventionspreis (in RE/t)
	Frischeklasse	Größe	Aufmachung	
1. Sardinen				
a) Atlantik	Extra	2	ganz	198
b) Mittelmeer	Extra	2	ganz	130
2. Sardellen	Extra	2	ganz	194

[4]) Frischeklassen, Größe und Aufmachung wurden gemäß Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 100/76 festgelegt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1977 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

[1]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 20 vom 28. Januar 1976, S. 1
[2]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 276 vom 7. Oktober 1976, S. 5
[3]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. .... vom ..., S. ...

Begründung

Die Verordnung (EWG) Nr. 100/76 über die gemeinsame Marktorganisation für Fischereierzeugnisse bestimmt, daß für frische oder gekühlte Sardinen und Sardellen ein Interventionspreis festgesetzt wird und daß dieser Interventionspreis nach Maßgabe der besonderen Merkmale der Erzeugung sowie der Märkte für die einzelnen Erzeugnisse auf einer Höhe festzusetzen ist, die zwischen 35 und 45 v. H. der Orientierungspreise liegt.

Ziel dieser Verordnung ist die Festsetzung dieser Interventionspreise gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 100/76.

Der vorliegende Vorschlag steht im Einklang mit der Erklärung des Rates zu dem Niveau dieser Preise: „Der Rat ersucht die Kommission, bei der Vorlage des Vorschlags über die Interventionspreise zu berücksichtigen, daß diese Preise zweckmäßigerweise nahe an der oberen Grenze der in Artikel 9 Abs. 3 angegebenen Preisschere liegen sollten." (Vgl. R/2129/70 (AGRI 691) vom 20. Oktober 1970).

Finanzbogen

Datum: 29. Oktober 1976

1. Haushaltsposten: Artikel 711 Interventionen für Fischereierzeugnisse

2. Bezeichnung des Vorhabens: 4 Verordnungsvorschläge des Rates zur Festsetzung von Orientierungspreisen für Fischereierzeugnisse (Anhang I A und C, Anhang II), gemeinschaftlicher Produktionspreis für Thunfisch und Interventionspreise für Sardinen und Sardellen für das Fischwirtschaftsjahr 1977.

3. Juristische Grundlage: Artikel 9 ,14 und 16 der Verordnung (EWG) Nr. 100/76 des Rates.

4. Ziele des Vorhabens: Jährliche Preisfestsetzung im Fischereisektor.

5. Finanzielle Auswirkungen	je Wirtschaftsjahr	laufendes Haushaltsjahr (1976)	kommendes Haushaltsjahr (1977)
5.0 Ausgaben			
— zu Lasten des EG-Haushaltes (Interventionen)	[1]	—	[1]
— zu Lasten nationaler Verwaltungen			
— zu Lasten anderer nationaler Sektoren			
5.1 Einnahmen			
— eigene Mittel der EG (Abschöpfungen/Zölle)			
— im nationalen Bereich			

	Jahr	Jahr	Jahr . . . .
5.0.1. Vorausschau Ausgaben	Maßnahmen für das Fischwirtschaftsjahr 1977		
5.1.1	1. Januar bis 31. Dezember 1977		

5.2 Berechnungsmethode:

6.0 Finanzierung im laufenden Haushalt ist möglich durch im betreffenden Kapitel vorhandene Mittel — ja

6.1

6.2 Notwendigkeit eines Nachtragshaushalts — nein

6.3 Erforderliche Mittel sind in die zukünftigen Haushalte einzusetzen — nein

Anmerkungen: 1) Da es sich um eine Preisfestsetzung handelt, ist die Auswirkung auf die Ausgaben indirekt. Die betreffenden Ausgaben – Rücknahmen oder Ankauf und Ausgleichsbeträge – hängen in sehr starkem Maße von der Marktsituation und damit von den Anlandungen ab. Die Ausgaben beliefen sich 1975 auf 6,5 Mio RE und 1976 auf ca. 6,8 Mio RE. Die für 1977 vorgesehenen Kredite in Artikel 711 des Haushaltsvorschlages inHöhe von 8 Mio RE sind daher ausreichend.